

Amtliche Bekanntmachung
zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den
Gewässerausbau durch den Gewässerunterhaltungsverband
Hellbach Boize im Bereich der Stadt Mölln

Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach- Boize beantragt gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 52ff. des Landeswassergesetz (LWG) vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des GVOBl. S. 387 Gesetzes vom 7.10.2013, die Genehmigung für den Gewässerausbau mit Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässersystems Hellbach im Bereich der Stadt Mölln nach Maßgabe der im September 2014 aufgestellten Antragsunterlagen.

Durch die Gewässerausbaumaßnahmen soll die Durchgängigkeit für Fische vom Elbe- Lübeck-Kanal in den Hellbach verbessert werden. Die Durchgängigkeit ist vom Schulseesee über den Heegeseesee mit Anschluss an den Mühlengraben und Aufstieg im Bereich der Schaafbrücke geplant. Dabei wird der Durchlass am Schwanenhof vergrößert. Im Zulauf zum Heegeseesee werden im Bereich der ehemaligen Fischteiche der Stadt Mölln zwei Sohlgleiten geplant, so dass der Anschluss an den Mühlengraben möglich wird. Aufgrund des notwendigen größeren Wasserbedarfs für diese Umgehung wird der Mühlengraben entsprechend des veränderten Wasserabflusses angepasst. Zuletzt wird die vorhandene Sohlgleite im Bereich der Schaafbrücke an die Erfordernisse nach Wasserrahmenrichtlinie umgestaltet.

Genehmigungsantrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit von **5.3.2015 bis 4.4.2015** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Barlach Str. 2, Ratzeburg, Zimmer 234 in der Zeit **montags bis donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
2. bei der Stadt Mölln, Wasserkrüger Weg 14, Fachbereich Forst und Grün,
1. Obergeschoss in der Zeit
Mo., Di., Mi. und Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Einwendungen gegen die beantragte Genehmigung können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum **4. Mai 2015** an den Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlach Str. 2, in 23909 Ratzeburg gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zunahme sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein,
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ratzeburg, den 25.2.2015

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft